

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für das
Volvo Servicepaket
(VSA - Volvo Service Agreement)
und für das
Volvo Servicepaket Plus
(VSA Plus - Volvo Service Agreement Plus)**

Vom Volvo Vertragspartner auszufüllen:

Modell:

FIN:

Bestelldatum in VIDA:

Bestellte Teilenummer in VIDA:

Laufzeit / Gesamtkilometer:

Volvo Vertragspartner:

Bewahren Sie diese AGB gemeinsam mit der Rechnung von Ihrem Volvo Vertragspartner in den Fahrzeugunterlagen auf.

1. Anwendbarkeit

Vielen Dank für den Kauf Ihres Volvo Servicepakets bzw. Volvo Servicepakets Plus. Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen über die Bedingungen des zwischen Volvo Car Austria GmbH, Viertel 2, Trabrennstraße 2b, A-1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180568t, und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Wartungsleistungen gegen Pauschalentgelt (der Vertrag) im Umfang des jeweils erworbenen Servicepakets (jeweils das Volvo Servicepaket bzw. das Volvo Servicepaket Plus).

Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus, in welcher gewählten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) immer, dienen jedenfalls nicht der Behebung allfälliger Mängel am Fahrzeug gesondertes Entgelt erworben werden kann (dazu siehe die Volvo Werksgarantie, die Volvo Werksgarantie Plus (die Rechte aus der Volvo Werksgarantie Plus können gegen gesondertes Entgelt vom Kunden erworben werden), jeweils als zusätzliche und freiwillige Garantieverprechen der Volvo-Gruppe, sowie die gesetzlichen Rechte des Kunden aus dem mit dem jeweiligen Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag für das jeweilige Volvo-Fahrzeug oder aus geltenden nationalen Gesetzesbestimmungen zur Regelung der gesetzlichen Gewährleistung), sondern umfasst die Vornahme von planmäßigen Wartungsleistungen am Volvo-Fahrzeug im nachfolgend genannten Umfang für die jeweils vom Kunden in Anspruch genommene Laufzeit. Ein Volvo Servicepaket kann ausschließlich bis (i) zum Ablauf von 13 Monaten ab Erstauslieferung des jeweiligen Volvo-Fahrzeuges, (ii) einer Gesamt-Kilometerlaufleistung des jeweiligen Volvo-Fahrzeuges ab Erstauslieferung von maximal 31.250 km, oder (iii) Vornahme des ersten Service für das jeweilige Volvo-Fahrzeug, was immer aus (i) bis (iii), zuerst eintritt, entgeltlich erworben werden. Ein erworbenes Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus kann nur für das jeweilige Volvo-Fahrzeug, für welches das

Servicepaket erworben wurde, in Anspruch genommen werden und ist nicht auf andere Volvo-Fahrzeuge des Kunden übertragbar. Umgekehrt bleibt die vereinbarte Anzahl der planmäßigen Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) für das Volvo-Fahrzeug auch dann gültig, wenn ein Eigentümerwechsel am jeweiligen Volvo-Fahrzeug, für welches das Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus erworben wurde, stattgefunden hat. Im jeweiligen Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus erworbene, planmäßige Wartungsleistungen können ausschließlich in Österreich bei einem beliebigen autorisierten Volvo Vertragshändler oder einer beliebigen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt in Anspruch genommen werden.

2. Laufzeit und vorzeitige Beendigung

- a) Das Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus umfasst jeweils eine vom Kunden auszuwählende und zu bezahlende, aufeinanderfolgende Anzahl von planmäßigen Wartungsleistungen am Volvo-Fahrzeug im nachfolgend genannten Umfang.
- b) Nach Ablauf der jeweiligen Zeitintervalle für die einzelnen Wartungsleistungen und/oder Inanspruchnahme der kontrahierten Wartungsleistungen endet der Vertrag automatisch, ohne dass hierfür eine gesonderte Aufkündigung durch Volvo Car Austria GmbH oder den Kunden erforderlich wäre. Der Vertrag gilt daher insbesondere auch für den Fall als beendet (und der Kunde verliert ersatzlos das Recht auf Inanspruchnahme der erworbenen Wartungsleistungen), dass Wartungsleistungen gemäß den in der Betriebsanleitung und dem Service- und Garantiehandbuch des Volvo-Fahrzeuges angegebenen, und nachfolgend genannten, Wartungsintervallen hätten durchgeführt werden müssen und der Kunde das Volvo-Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig an einen autorisierten Volvo Vertragshändler oder eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zwecks Vornahme der hier

gegenständlichen Wartungsleistungen übergeben hat.

- c) Abhängig vom gewähltem Servicepaket gelten für die Durchführung der Wartungsleistungen folgende Laufzeiten:
- 1 Service: 12 Monate Laufzeit / 30.000km
Gesamt-Kilometerlaufleistung
- 2 Service: 24 Monate Laufzeit / 60.000km
Gesamt-Kilometerlaufleistung
- 3 Service: 36 Monate Laufzeit / 90.000km
Gesamt-Kilometerlaufleistung
- 4 Service: 48 Monate Laufzeit / 120.000km
Gesamt-Kilometerlaufleistung
- 5 Service: 60 Monate Laufzeit / 150.000km
Gesamt-Kilometerlaufleistung
- Als Laufzeit gilt jeweils der Zeitraum ab Erstausslieferung des Volvo-Fahrzeuges, und damit ab Beginn der zweijährigen Volvo Werksgarantie; die Gesamt-Kilometerlaufleistung betrifft die Gesamt-Kilometerlaufleistung des Volvo-Fahrzeuges wiederum ab Erstausslieferung. Die jeweiligen Servicearbeiten sind mit Erreichung des ersten der beiden oben genannten Schwellenwerte, was immer von Laufzeitende oder Erreichung der erlaubten Gesamt-Kilometerlaufleistung früher eintritt, vorzunehmen (wofür der Kunde das Volvo-Fahrzeug an einen autorisierten Volvo Vertragshändler oder eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zu übergeben hat). Zu Gunsten des Kunden werden hierfür Toleranzen von ± 1 Monat bzw. ± 1.250 km zu jedem der oben angegebenen Wartungstermine eingeräumt.
- d) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, ausgenommen aus Gründen, die Volvo Car Austria GmbH schuldhaft zu vertreten hat, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- e) Volvo Car Austria GmbH hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Bedingungen betreffend die von Volvo Car Austria GmbH geschuldeten Vertragsinhalte auf dem österreichischen Markt aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Volvo Car Austria GmbH liegen, erheblich ändern und diese Umstände die

Möglichkeit für Volvo Car Austria GmbH bzw. seiner Vertragspartner (autorisierter Volvo Vertragshändler bzw. autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich), Pflichten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen, erheblich erschweren.

- f) Sowohl Volvo Car Austria GmbH als auch der Kunde haben das Recht, den Vertrag unter Kündigungsandrohung und entsprechender Nachfristsetzung von nicht mehr als 14 Kalendertagen zu kündigen, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nachhaltig und nicht nur unwesentlich verletzt.
- g) Anzahl und Umfang, der nach diesem Vertrag von Volvo Car Austria GmbH geschuldeten Wartungsleistungen kann nicht verlängert oder anderweitig erweitert werden.

3. Preis und Zahlung

- a) Der von Volvo Car Austria GmbH berechnete Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer des jeweiligen Servicepakets (Volvo Servicepaket bzw. auch Volvo Servicepaket Plus) wird abhängig von der vom Kunden gewählten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) immer als Gesamtpreis festgelegt und ist vom Kunden im Voraus zu bezahlen.
- b) Der im Vertrag angegebene Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer ist somit der Gesamtpreis für die von dem autorisierten Volvo Vertragshändler bzw. der autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, im Auftrag der Volvo Car Austria GmbH nach diesem Vertrag vorzunehmenden Wartungsleistungen.
- c) Die Zahlung erfolgt in der vom jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändler angegebenen Weise.
- d) Bestellt der Kunde planmäßige Wartungsleistungen und werden diese außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages durchgeführt, so hat der Kunde diese Wartungsleistungen nach den jeweils geltenden Preis- und Zahlungsbedingungen des autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt zu bezahlen.

4. Feste Anzahl von umfassten Wartungsterminen

Der Vertrag umfasst eine jeweils vom Kunden im Rahmen der obigen Auswahlmöglichkeiten bestimmbare, aufeinanderfolgende Anzahl von Wartungsleistungen (umfassten Wartungsintervallen). Wartungsleistungen werden gemäß den Empfehlungen der Volvo Car Austria GmbH durchgeführt und umfassen den nachfolgend beschriebenen Leistungsumfang. Die planmäßigen Wartungsleistungen sind abhängig von Laufzeit und Gesamt-Kilometerlaufleistung und können daher in unterschiedlichen Zeitabständen notwendig werden.

5. Verpflichtungen des Volvo Partners

5.1 Leistungsumfang Volvo Servicepaket

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieses zwischen Volvo Car Austria GmbH und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Wartungsleistungen nachgekommen ist, wird der jeweilige autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. die jeweilige autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, im Auftrag der Volvo Car Austria GmbH, mit den in diesen Bedingungen genannten Einschränkungen, ohne weitere Kosten für den Kunden, ausschließlich folgende Leistungen erbringen:

- a) Volvo Service (in dem von Volvo Car Austria GmbH jeweils vorgegebenen Umfang laut jeweils aktuellem Volvo Serviceplan), einschließlich Verschleiß-, Funktions- und Sicherheitsprüfungen sowie Maßnahmen in festgelegten Serviceintervallen wie z.B. Wechsel von Zündkerzen, Luftfilter, Innenraumluftfilter und Kraftstofffilter gemäß Volvo Serviceplan. Die Verpflichtung umfasst sowohl Arbeit als auch Material, wie Öle, Flüssigkeiten, und Ersatzteile, die im Volvo Service enthalten sind;
- b) Fahrzeugüberprüfungen gemäß §57a KFG, sofern diese in den Leistungszeitraum des Vertrages fallen und gemeinsam mit einem fälligen Service durchgeführt werden; und
- c) Service 2.0 Softwareupdate

5.2 Leistungsumfang Volvo Servicepaket Plus

Sofern sich der Kunde für das Servicepaket Plus entscheidet, umfasst der Leistungsumfang des Servicepaketes Plus, noch zusätzlich zu Punkt 5.1 a) bis c) oben und unter den dort genannten Bedingungen, den Ersatz von folgenden Teilen:

- Bremsscheiben
- Bremsbeläge
- Bremsflüssigkeit
- Halogen-Leuchtmittel
- Wischerblätter (vorne und hinten), max. 1x pro Jahr

sofern diese auf Grund von einsatzbedingtem Verschleiß ersetzt werden müssen.

Notwendigkeit und Vorliegen von Verschleißreparaturen unterliegen dem fachlichen Urteil des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, und können vom Kunden nicht aus eigenem Verlangen werden, es sei denn, das begründete fachliche Urteil des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt geht vom Vorliegen der Voraussetzungen und von der Notwendigkeit der Durchführung von Verschleißreparaturen aus. Der jeweilige autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. die jeweilige autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt sind verpflichtet, notwendige Verschleißreparaturen, soweit im Leistungsumfang Volvo Servicepaket Plus enthalten, auch ohne Kundenauftrag und ohne weiteres vom Kunden zu leistendes Entgelt im Rahmen des Volvo Service durchzuführen.

5.3 Ausnahmen vom Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang nach diesem Vertrag jedenfalls nicht enthalten:

- a) Das Nachfüllen von Ölen, AdBlue und Flüssigkeiten zwischen den normalen planmäßigen Wartungsintervallen;
- b) Material oder Flüssigkeiten, die nicht im Volvo Service laut jeweils aktuellem Volvo Serviceplan enthalten sind;
- c) Beim Volvo Servicevertrag sind Zusatzarbeiten und Verschleißteile wie Wischerblätter, Bremsklötze, Bremsflüssigkeit etc. ausgeschlossen

5.4 Ausführung der Arbeiten

- a) Das Volvo Service nach dem jeweiligen von Kunden gewählten und bezahlten Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus wird von autorisierten Volvo Vertragshändlern bzw. autorisierten Volvo-Vertragswerkstätten, jeweils in Österreich, im Auftrag und auf Rechnung von Volvo Car Austria GmbH durchgeführt.
- b) Der Kunde hat das Recht, einen beliebigen von Volvo Car Austria GmbH autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstattleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. eine beliebige von Volvo Car Austria GmbH autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zu wählen, in dem das jeweilige Volvo Service durchgeführt werden soll.
- c) Der autorisierte Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstattleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. die autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt haben die Verpflichtungen von Volvo Car Austria GmbH nach dem jeweiligen vom Kunden gewählten und bezahlten Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus während deren Geschäftszeiten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Zeitpunkt zu erfüllen, zu dem der Kunde den entsprechenden Servicebedarf angemeldet und das jeweilige Volvo-Fahrzeug für das jeweilige Volvo Service an den autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstattleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. die autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt übergeben hat.

6. Verpflichtungen des Kunden

Der Anspruch des Kunden auf Vornahme der vereinbarten Wartungsleistungen setzt neben der fristgerechten und vollständigen Bezahlung des vereinbarten Gesamtpreises vor erster Inanspruchnahme der vereinbarten Wartungsleistungen voraus, dass der vom Kunden gewünschte Bedarf an Wartungsleistungen von der jeweils vom Kunden im Rahmen der obigen Auswahlmöglichkeiten bestimmten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) gedeckt ist. Zusätzlich ist Voraussetzung zur Berechtigung der Inanspruchnahme, dass der Kunde:

- a) das Volvo-Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Anweisungen in der Betriebsanleitung des Volvo-Fahrzeuges sowie dem Service- und Garantieheft fährt, wartet und verwaltet.
- b) den Ölstand und andere Flüssigkeiten im Volvo-Fahrzeug zwischen den empfohlenen Wartungsintervallen routinemäßig überprüft und, falls erforderlich, auf eigene Kosten auffüllt.
- c) das Volvo-Fahrzeug auf eigene Kosten zu den in der Betriebsanleitung und im Service- und Garantieheft des Volvo-Fahrzeuges angegebenen Wartungsintervallen an einen autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstattleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. an eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt zur Vornahme des Volvo Service übergibt. Bitte beachten Sie, dass jedes Service mit einer maximalen Abweichung von ± 1 Monat oder ± 1.250 km zum angegebenen Serviceintervall durchgeführt werden muss.

Volvo Car Austria GmbH behält sich vor (und ist berechtigt), die Durchführung von Wartungsleistungen ohne Rückerstattung von bezahlten Wartungsentgelten abzulehnen, sofern und insoweit die obigen Voraussetzungen nach diesem Punkt 6. nicht erfüllt sind.

7. Übertragung des Vertrages

Wenn der Kunde das Volvo-Fahrzeug verkauft oder anderweitig auf einen neuen Eigentümer überträgt, bleibt der Vertrag für das jeweils verkaufte bzw. übertragene Volvo-Fahrzeug aufrecht und wirksam.

Die im Rahmen des erworbenen Volvo Servicepakets bzw. Volvo Servicepakets Plus vereinbarte Anzahl der planmäßigen Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) für das Volvo-Fahrzeug, soweit noch nicht konsumiert oder abgelaufen, kann dann vom neuen Eigentümer zu den hierin festgelegten Bedingungen weiter in Anspruch genommen werden.

8. Haftungsausschluss

Die Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers (soweit dieser Werkstattleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. der jeweiligen autorisierten

Volvo-Vertragswerkstatt aus oder in Zusammenhang mit der Vornahme von Wartungsleistungen gemäß Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus für leichte Fahrlässigkeit ist generell ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschaden. Sofern Kunden das Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus als Verbraucher erwerben, kommen darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht zur Anwendung, soweit dies nicht gemäß dem Vorstehenden ausgeschlossen wurde.

Sofern der Kunde das Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus jedoch nicht als Verbraucher erworben hat, kommen die folgenden Bestimmungen zusätzlich zum obigen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, zur Anwendung:

Jegliche Haftung für durch einen Mangel verursachte/n entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen gegenüber Dritten, indirekte Schäden oder Folgeschäden, indirekte Verluste oder Imageverlust sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls irgendeine der obigen Beschränkungen sich als ungültig erweisen sollte, wird die Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt auf die nach zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen geltende Mindesthöhe festgelegt.

Der Betrag jeglicher Ansprüche auf Schadenersatz, die gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder gemäß diesem Vertrag dem Grunde nach berechtigt sind, ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die Summe des Brutto-Gesamtpreises des jeweiligen Volvo Servicepakets bzw. Volvo Servicepakets Plus beschränkt.

Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz verjähren 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat (und gelten somit als ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Ablauf der genannten Frist gerichtlich geltend gemacht

wurden). Falls diese zwölfmonatige Verjährungsfrist nach den anwendbaren Gesetzen unzulässig sein sollte, so ist die Frist auf die kürzeste mögliche Verjährungsfrist zu verlängern, die nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Es besteht keinerlei Ausschluss oder Beschränkung einer (allfälligen) Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt für (i) Todesfälle oder Personenschaden, die/der durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde/n, (ii) Betrug, (iii) Falschdarstellung oder (iv) jegliche Angelegenheiten, hinsichtlich derer ein Ausschluss oder der Versuch des Ausschlusses der Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt gesetzlich unzulässig wäre.

Im Falle einer verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Volvo Car Austria GmbH und/oder des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt gemäß Volvo Servicepaket bzw. Volvo Servicepaket Plus gilt jede Haftung zusätzlich als ausgeschlossen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Einflussphäre von Volvo Car Austria GmbH und/oder des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt liegen (höhere Gewalt, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien (einschließlich, zur Klarstellung, COVID-19), Ausgangssperren, Arbeitsniederlegungen, etc.).

9. Sonstiges, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jegliche Erklärungen oder Mitteilungen, die der Kunde oder Volvo Car Austria GmbH und/oder der jeweilige autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. die jeweilige autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt gemäß dem Vertrag abgeben –sind nur wirksam, wenn sie per E-Mail oder anderweitig schriftlich erfolgen. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nicht ausreichend, es sei denn, sie wurden von Volvo Car Austria GmbH per E-Mail oder anderweitig schriftlich bestätigt.

Volvo Car Austria GmbH ist verantwortlich für die im Zusammenhang mit dem Erwerb des **Volvo Servicepakets** bzw. **Volvo Servicepakets Plus** verarbeiteten personenbezogenen Daten. Die gesamte Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie mit der Volvo-Datenschutzerklärung, die unter _____ abgerufen werden kann. Sollte eine Bestimmung des Vertrages gänzlich oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle einer solchen teilweisen Unwirksamkeit sind die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

Der Vertrag betreffend Erwerb des **Volvo Servicepakets** bzw. **Volvo Servicepakets Plus** unterliegt österreichischem Recht.

Sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Handelssachen in Wien. Für Ansprüche von oder gegen Verbraucher/n liegt die Zuständigkeit gemäß § 14 KSchG beim zuständigen Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Volvo Car Austria GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des ASchG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.